

Landesverordnung über Hafengebühren in landeseigenen Häfen Hafengebühren- Verordnung für den Außenhafen Glückstadt

- Übersicht Abschnitt III
Schiffsabfallentsorgung gemäß der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen
Hafenabgabenverordnung HafEntsVO, die Anlage zur
Hafenabgabenverordnung wird.
- Abschnitt III Ungeachtet der Ausführungen der HafEntsVO (Anlage) gelten für den
Glückstädter Hafen folgenden Definitionen:
- 1) Schiffsabfälle gemäß Anlage V von Marpol 73/78, die sich aus dem Schiffsbetrieb
durch die Besatzung und ggf. Passagiere ergeben (harmlose Abfälle allgemeiner
Art) sind grundsätzlich über die seitens des Hafenbetreibers vorgehaltenen
Einrichtungen, es sei denn, es bestehen Ausnahmeregelungen nach den Vorgaben
der HafEntVO, zu entsorgen.
 - 2) Die Entsorgung von umweltbelastenden/-gefährdenden Sonderabfällen gemäß
Marpol V aus dem Schiffsbetrieb erfolgt über die seitens des Hafenbetreibers
vorgehaltenen Einrichtungen.
 - 3) Die Entsorgung von ölhaltigen Flüssigkeiten gemäß Marpo I aus dem
Schiffsbetrieb erfolgt in Regie des Hafenbetreibers durch eine direkte
Inempfangnahme seitens eines qualifizierten und vom Hafenbetreiber
 - 4) Abgabenstruktur:
Jedes seegängige Wasserfahrzeug, das nicht über eine Ausnahmeregelung gemäß
§ 13 HafEnts.VO verfügt ist grundsätzlich abgaben- und entsorgungspflichtig,
wobei unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen auf Antrag die
Entsorgungspflicht nach § 7Abs.2 der HafEnts.VO ausgesetzt werden kann. Die
Abgabepflicht bleibt grundsätzlich bestehen. Aufgrund besonderer Umstände
kann in Einzelfällen gemäß § 11 Abs.5 HafEntsVO die Erhebung der vollen Abgabe
- Die Entsorgungsabgabe beträgt Euro 0,036 pro BRZ
Darin enthalten ist die kostenfreie Abgabe von Abfall gemäß Marpol V (Hausmüll)
in einem Volumen von 2,2 cbm. Jede darüberhinaus gehende Menge wird mit
Euro 40,00/cbm pro Rate berechnet.
- Ebenfalls enthalten in der vorgenannten Entsorgungsabgabe ist ein Kostenanteil
von Euro 0,012 / BRZ für die Entsorgung von ölhaltigen Flüssigkeiten aus dem
Schiffsbetrieb nach Marpol 1. Eine Vergütung dieses Kostenanteils durch den
Hafenbetreiber erfolgt gegen Vorlage eines Entsorgungsnachweises und zwar bis
zu einer Höchstmenge, die dem preislichen Gegenwert dieses Kostenanteils
entspricht. Darüber hinausgehende Kosten trägt das Schiff. Erfolgt keine
Entsorgung erlischt der Erstattungsanspruch.
- Weiterhin ist ein Kostenanteil von Euro 0,001 / BRZ für die Entsorgung von
Abwasser / Fäkalien in der Entsorgungspauschale enthalten.

5) Anmerkungen:

- a) Die Preise für die Entsorgung von Sonderabfällen gemäß Marpol V können bei dem Hafengebührer erfragt bzw.
- b) Das gleiche gilt für die Entsorgung von ölhaltigen Flüssigkeiten gemäß Marpol 1, wobei das Entsorgungsgut bei Übergabe pumpfähig sein muss. Festgelegte Mindest- und
- c) Im Fall von Ladungsrückständen ist zu differenzieren zwischen
cc) schiffs-originiären Abfällen und
ccc) ladungs-originiären Abfällen
Die Entsorgungskosten werden direkt vom Entsorgungsbetrieb erhoben und zwar im Fall
cc) zu Lasten des Schiffes
ccc) zu Lasten des Ladungseigentümers
- d) Im Fall einer Entsorgung außerhalb der üblichen Regelarbeitszeit werden Zeitzuschläge berechnet.
- e) Für die Erteilung einer Freistellung nach § 7 Abs. 2 HafEntsVO wird eine Gebühr von Euro 26,00 berechnet.
- f) auf Antrag kann der Hafengebührer Ermäßigungen für Schiffe gewähren, die über geeignete technische Selbstverwertungseinrichtungen für Betriebsabfälle an Bord verfügen, oder für Schiffe, die den Glückstädter Hafen mehrfach pro Monat
- g) Auf Antrag gewährt der Hafengebührer für Schiffe, die die verbindlichen Kriterien des Abschnitt 1 der DurchVO (EU) 2022/91 nach Vorlage entsprechender Nachweise erfüllen, eine Ermäßigung in Höhe von 2 % erfüllen, eine Ermäßigung in Höhe von 2 % auf die Entsorgungsabgabe.
- h) Preis- und Strukturveränderung bleiben mit einer Vorlaufzeit von 30 Tagen vorbehalten.